Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3615

09. 05. 75

Sachgebiet 2032

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anpassung der in Artikel 13 Absatz 9 von Anhang VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (. . .) Nr. . . . [2]), insbesondere auf deren Artikel 2 sowie auf Artikel 13 von Anhang VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und auf die Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es sich als zweckmäßig erwiesen hat, die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen anzupassen, wobei die Entwicklung der festgestellten Kosten sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, die Sätze dieser Tagegelder nach Dienstreiseorten aufzugliedern;

in der Erwägung, daß es Sache des Rates ist, auf Vorschlag der Kommission die in Artikel 13 von Anhang VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Sätze nach dem dort vorgesehenen Verfahren zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Mai 1975 werden die in Artikel 13 Absatz 9 von Anhang VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze wie folgt geändert:

„9. Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 8 genannten Sätze erhöhen sich um

- — 35 v. H., wenn der Dienstreiseort in Belgien, Dänemark oder Luxemburg liegt;
- — 25 v. H., wenn der Dienstreiseort in Frankreich, in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Niederlanden liegt;
- — 5 v. H., wenn der Dienstreiseort in Italien liegt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. Mai 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ta 22/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. April 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.